



Bibliographische Daten

Titel: Preussens Politik in Ansbach-Bayreuth
Ersteller: Karl Süssheim
Signatur: Amb. 8. 1536

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

überantwortete zwar an seinen Gegner die höhere Gerichtsbarkeit, nicht aber die Landeshoheit, die Landesverwaltung! Noch wandten sich die Markgrafen wie Nürnberg mit Beschwerden an das Reichskammergericht;¹ allein eine Entscheidung, welche man als klare Erwiderung auf jene Frage hätte betrachten können, erfolgte nicht mehr. Wenige Jahre nach jenem Urteil von 1583 fand die letzte ordentliche Visitation am Reichskammergericht statt. Mit dem Aufhören dieser Appellationsinstanz musste man sich aller Hoffnung auf eine gewisse Ordnung bei Erledigung streitiger Rechtsfälle entschlagen. Das Reichskammergericht und die ausserordentliche Visitationsdeputation hatten keine Lust, unter die wenigen Fälle, mit denen sie sich befassten, die schwierige Frage nach dem Wesen der fräischlichen Obrigkeit aufzunehmen. So liess sich eine Durchschneidung des Knotens nur von dem Reichshofrate erwarten. Allein wenn der kaiserliche Vertreter, als die Sache noch vor dem Kammergericht anhängig war, seine Stimme gegen Brandenburg erhob,² so schien es kaum möglich, dass in einem Falle, in dem das Recht auf Seite der Gegner Brandenburgs war, der dem Kaiser unterstehende, nach dem Vorteil des Hauses Habsburg richtende Reichshofrat sich der hohenzollernschen Wünsche annehmen werde.

Die Fehde mit Nürnberg bildet nur einen Teil, allerdings einen sehr wichtigen, der brandenburgischen Landeshoheitsansprüche. Nicht glücklicher als gegen die Reichsstädte waren die Hohenzollern, wenn sie auch vorübergehend diesen oder jenen geringen Erfolg errangen, gegenüber den anderen Ständen. Bamberg³ und Würz-

1. Lang a. a. O. 134; Reicke 931.

2. 1587 gelegentlich der letzten Visitation des Reichskammergerichts: Lang III, 125.

3. S. das Gutachten der Regierung I. Senats zu Ansbach (Ref